

114 C 233/08



Verkündet am 28.01.2009

Robels
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Calov Internet AG, vertr.d.d. Vorstand Andreas Calov, Gewerbestraße 12, 71144
Steinenbronn,

Klägerin,

g e g e n



Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wilde, Kaiser-Wilhelm-Ring 22,
50672 Köln,

hat das Amtsgericht Köln, Abt. 114
auf die mündliche Verhandlung vom 10.12.2008
durch den Richter am Amtsgericht Bauer
für **RECHT** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Vor dem Hintergrund, dass die Klägerin in einem an die Beklagte unaufgefordert gefaxten sogenannten „Rückfax“-Formular an hervorgehobener Stelle den Begriff „Kostenlos“ verwandt hat, wäre es Sache der Klägerin gewesen, zur Ausschließung der objektiven Eignung des Formulars zur Irreführung durch ein transparentes Beispiel in dem Formular klarzustellen, welcher mögliche sogenannte Grundeintrag tatsächlich kostenlos ist und bei welchem gewünschten Eintrag Kosten in welchem Umfang entstehen. Es geht zu Lasten der Klägerin, dass dies in dieser Weise nicht geschehen ist.

Die Klägerin kann sich auch nicht für ihre Auffassung auf den Beschluss vom 08.10.2007 - OLG Celle 20 U 40/07 - berufen, dessen Ergebnis das Gericht nicht teilt. Hiervon abgesehen liegen der Entscheidung nicht der gleiche Sachverhalt und die streitgegenständlichen AGB der Klägerin zugrunde (Bl. 16, 69 d. A.).

Aus den genannten Gründen war die Klage abzuweisen.

Die Berufung ist gem. § 511 Abs. 4 Satz 1 ZPO nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor. Die Rechtssache ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert nicht eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen den §§ 91 Abs. 1, 708 Ziff. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 544,80 €.

Bauer

Richter am Amtsgericht